

SATZUNG

für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25.06.2001 (GVBl. S.64) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 06. September 2001 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

- a. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- d. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, oder auf Probe, oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|--------------|
| für den ersten Hund | 30 € |
| für den zweiten Hund | 50 € |
| für jeden weiteren Hund | 100 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 250 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. § 2, g. bleibt davon unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen nach §§ 2, 6 und 7 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit Beginn des Folgequartals, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 1991 außer Kraft.

Bad Sulza, den 29. Oktober 2001

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig
Bürgermeister

- Dienstssiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- | | | |
|---|--------------------|-------------------|
| ✓ Stadtratsbeschlussnummer: | 143 – XVIII / 2001 | vom: 06. 09. 2001 |
| ✓ Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 13.09.2001 | |
| ✓ Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: | nein | |
| ✓ Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“ | Ausgabetag: | 30.10.2001 |
| | Jahrgang: | 9 |
| | Nummer: | 22 |